

Geschäftsverzeichnismrn. 5534 und 5536

Entscheid Nr. 84/2013  
vom 13. Juni 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 39/73 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II), gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinen Entscheiden Nrn. 221.568 und 221.569 vom 29. November 2012 in Sachen Sami Cahanaj bzw. Gzim Cahanaj gegen den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, deren Ausfertigungen am 10. Dezember 2012 und am 11. Dezember 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 39/73 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, dass die Frist von fünfzehn Tagen, über die die Parteien verfügen, um um Anhörung zu ersuchen, ab der Versendung des Beschlusses läuft, mit dem der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter die Parteien davon in Kenntnis setzt, dass die Kammer ohne Sitzung befinden wird, während die Fristen für die Adressaten von Verwaltungsbeschlüssen erst zu dem Zeitpunkt einsetzen, wo sie die ihnen notifizierte Beschlüsse tatsächlich zur Kenntnis nehmen? ».

Diese unter den Nummern 5534 und 5536 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### *III. Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 39/73 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern er bestimme, dass die Frist von fünfzehn Tagen, die den Parteien geboten werde, um ihre Anhörung zu beantragen, ab der Versendung des Beschlusses laufe, mit dem der Kammerpräsident des Rates für Ausländerstreitsachen oder der von ihm bestimmte Richter den Parteien notifiziere, dass die Kammer ohne Sitzung befinden werde, während die Fristen für die Adressaten von Verwaltungsbeschlüssen erst zu dem Zeitpunkt einsetzen, zu dem sie die ihnen notifizierte Beschlüsse tatsächlich zur Kenntnis nähmen.

B.2. Der fragliche Artikel 39/73 § 2 bestimmt:

« Der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter notifiziert den Parteien per Beschluss, dass die Kammer ohne Sitzung befindet, es sei denn, eine der Parteien ersucht binnen einer Frist von fünfzehn Tagen nach Versendung des Beschlusses um Anhörung. In dem Beschluss wird der Grund mitgeteilt, auf den der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter sich stützt, um zu beurteilen, ob die Beschwerde gemäß einem rein schriftlichen

Verfahren angenommen oder abgewiesen werden kann. Ist ein Schriftsatz mit Anmerkungen eingereicht worden, wird dieser zur gleichen Zeit wie der Beschluss übermittelt ».

B.3.1. Nach Darlegung des Ministerrates könnten die beiden in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Kategorien von Personen nicht miteinander verglichen werden. Die Akte, mit deren Notifizierung eine Frist eröffnet werde, wiesen eine andere Beschaffenheit auf, weil der eine während eines Streitverfahrens und der andere am Ende eines sich nicht auf ein Streitverfahren beziehenden Entscheidungsprozesses angenommen werde.

B.3.2. Obwohl sie sich in objektiv unterschiedlichen Situationen befinden, sind die Personen, auf die sich die fragliche Bestimmung bezieht und denen Verwaltungsbeschlüsse außerhalb irgendeines Streitverfahrens notifiziert werden, nicht derart voneinander entfernt, dass sie nicht miteinander verglichen werden könnten. Es handelt sich nämlich in beiden Fällen um Personen, die Adressaten eines Aktes sind und auf die unterschiedliche Regeln angewandt werden zur Berechnung von Fristen für die Anfechtung eines Beschlusses, der im ersteren Fall von einer Gerichtsbehörde ausgeht und im letzteren Fall von einer Verwaltungsbehörde.

B.4. Die Einrede wird abgewiesen.

B.5. Der fragliche Artikel 39/73, der in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 eingefügt wurde durch Artikel 172 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen, ist durch Artikel 41 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) ersetzt worden.

In der Begründung des Gesetzes heißt es:

«Diese Bestimmung regelt die Einführung eines rein schriftlichen Verfahrens, und die Möglichkeit, in diesem Verfahren angehört zu werden, ist an Artikel 14<sup>quater</sup> des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates angelehnt. Das System entspricht dem Guthaben des Staatsrates Nr. 45.541/4 vom 23. Dezember 2008, denn es sieht die Möglichkeit einer kontradiktorischen Verhandlung und für die Partei, die es ausdrücklich innerhalb der ihr hierzu erteilten Frist beantragt, die Möglichkeit vor, ihre Anmerkungen während einer Sitzung vor dem ersten Richter, das heißt dem Rat, darzulegen.

Zweck dieser Bestimmung ist es, die Beschwerden, bei denen eine mündliche Debatte keinen Mehrwert bietet, durch ein verkürztes schriftliches Verfahren zu behandeln. Es handelt sich beispielsweise um Beschwerden in Rechtssachen, bei denen die Lösung eindeutig ist.

Diesbezüglich kann man auf bereits bestehende Systeme Bezug nehmen, wie die (derzeit aufgehobenen) Artikel 93 und 94 der Verfahrensordnung des Staatsrates, sowie das System (Entscheidung in unverzüglicher Beantwortung), das beispielsweise in Artikel 72 des Sondergesetzes über den Verfassungsgerichtshof vorgesehen ist. Bei den ausländischen

Rechtsprechungsorganen gibt es ein gleiches System zur schnelleren Behandlung von einfachen und eindeutigen Rechtssachen. So heißt es beispielsweise in Artikel R733-16 des französischen Gesetzbuches über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht: ‘ Wenn in Anwendung von Artikel L. 733-2 der Präsident des Gerichtshofes und die Präsidenten durch einen Beschluss über die Anträge entscheiden, die keinerlei ernsthaftes Element enthalten, um die Begründung der Entscheidung des Generaldirektors des Amtes in Frage zu stellen, kann dieser Beschluss erst nach einer Prüfung der Akte durch einen Berichterstatter ergehen ’.

Angesichts der Beschaffenheit des Streitverfahrens kann man erwarten, dass ein erheblicher Teil der Streitfälle nach dem rein schriftlichen Verfahren behandelt werden können. Die Effizienz der Maßnahme lässt sich im Übrigen noch steigern, indem man die Bezahlung des Pro-Deo-Rechtsanwalts nicht mehr mit seiner Anwesenheit in der Sitzung verbindet.

In der Praxis prüft der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter die eingereichten Beschwerden, und wenn er der Auffassung ist, dass keine Anhörung notwendig ist, informiert er die Parteien darüber durch einen Beschluss. In diesem Beschluss muss deutlich angegeben sein, warum eine Beschwerde durch ein rein schriftliches Verfahren behandelt wird. So kann der Richter, der die Beschwerde behandelt, beispielsweise feststellen, dass der angefochtene Beschluss bereits vollständig zur Ausführung gelangt ist und also gegenstandslos ist, angeben, dass die Beschwerde verspätet eingereicht wurde oder dass dem Antrag aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Rates stattgegeben werden kann oder nicht.

Wenn eine der Parteien sich der Argumentation in dem Beschluss nicht anschließen kann, kann sie eine Anhörung beantragen, um ihren Standpunkt noch darzulegen. Nach Anhörung der Parteien fällt der Rat eine Entscheidung, ohne dass zusätzliche Verfahrensschritte ergriffen werden müssen.

Wenn jedoch keine der Parteien eine Anhörung beantragt, wird davon ausgegangen, dass sie mit der im Beschluss wiedergegebenen Argumentation des Rates einverstanden sind. Wenn im Beschluss präzisiert wird, dass die Beschwerde sich als begründet erweist, und die beklagte Partei nicht beantragt, angehört zu werden, wird die Beschwerde angenommen; zugelassen; in allen anderen Fällen wird, wenn die antragstellende Partei nach der Lesung des im Beschluss angegebenen Grundes keine Anhörung beantragt, die Verfahrensrücknahme festgestellt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0772/001, SS. 23 bis 25).

B.6.1. Die spezifischen Merkmale, die Zunahme und die Dringlichkeit der Streitsachen infolge der Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 rechtfertigen die Annahme besonderer Regeln, die geeignet sind, die Bearbeitung der Beschwerden beim Rat für Ausländerstreitsachen zu beschleunigen. Die Maßnahmen zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens sind jedoch nur unter der Bedingung zulässig, dass sie nicht auf unverhältnismäßige Weise das Recht des Antragstellers verletzen, Gerichtsbarkeitsgarantien zu genießen, die es ihm ermöglichen, durch einen Richter im Rahmen einer wirksamen Beschwerde seine Einwände prüfen zu lassen, die unter anderem aus Verstößen gegen die durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechte abgeleitet sind.

Wie der Gerichtshof in B.28.2 des Entscheids Nr. 88/2012 vom 12. Juli 2012 erkannt hat, hat der Gesetzgeber dadurch, dass er es dem Kammerpräsidenten oder dem von ihm bestimmten Richter ermöglicht, aufgrund der durch die Parteien ausgetauschten Schriftstücke den Standpunkt zu vertreten, dass es nicht notwendig ist, dass sie noch mündliche Anmerkungen vorbringen, eine Maßnahme ergriffen, die im Verhältnis zu seiner Zielsetzung steht. Im vorliegenden Fall wird das Fehlen gesetzlicher Präzisierungen bezüglich der Beschwerden, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie keinen mündlichen Austausch von Argumenten erfordern, durch die Garantie ausgeglichen, dass die Parteien während einer Sitzung angehört werden, wenn eine von ihnen dies beantragt. So hat der Antragsteller nach der Einsichtnahme des mit Gründen versehenen Beschlusses, mit dem der Kammerpräsident oder der bestimmte Richter ihn darüber informiert, dass keine Sitzung erforderlich ist, dennoch das Recht, mündlich seine Argumente darzulegen und diejenigen der Gegenpartei mündlich zu beantworten, wenn er dies beantragt.

B.6.2. Angesichts dessen, dass der Gesetzgeber ein effizientes und schnelles Verfahren anstrebt, sowie angesichts der in B.5 beschriebenen Besonderheiten des Streitverfahrens entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, die Frist für den Antrag einer der Parteien, während einer Sitzung angehört zu werden, ab der Versendung des Beschlusses des Kammerpräsidenten oder des von ihm bestimmten Richters laufen zu lassen. Der besagte Beschluss, der nach einem Austausch der schriftlichen Argumente der Parteien ergeht, bezweckt nur, diesen die Möglichkeit für einen Antrag, der auf die Abhaltung dieser Sitzung ausgerichtet ist, zu bieten, falls die Gerichtsbehörde der Auffassung war, dass ein schriftliches Verfahren ausreichen konnte. Aufgrund von Artikel 3 § 2 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen erfolgt die Versendung des Beschlusses per Einschreiben mit Rückschein oder per Boten gegen Empfangsbestätigung.

Auch wenn die Berücksichtigung des Versendungsdatums des Beschlusses als Beginn der Frist in der Praxis die besagte Frist verkürzen kann, werden dennoch nicht die Gerichtsbarkeitsgarantien der betroffenen Parteien auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigt, da diese Frist weiterhin ausreicht, damit sie eine mündliche Anhörung beantragen können, und dieser Antrag nicht die Anmerkungen enthalten muss, die die antragstellende Partei während der Sitzung vorbringen möchte.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 39/73 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) R. Henneuse